

Eidg. Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
3003 Bern

per Mail an:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 17. Mai 2023

**Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV);
Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der
Berechnung des IV-Grads»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die vorgeschlagene Änderung hin zu invaliditätskonformen Tabellenlöhnen bei der Berechnung des IV-Grads mit Nachdruck. Er hatte bereits im Rahmen der Reform zur «Weiterentwicklung der IV» gefordert, dass die von den IV-Stellen heute für die Bestimmung des IV-Grades herangezogenen LSE-Tabellen für den Einkommensvergleich überarbeitet werden sollten, weil sie ihrer Aufgabe nicht gerecht werden. Zahlreiche Studien, Gutachten und SozialversicherungsrechtsexpertInnen haben die heutige Praxis bemängelt, auch das Bundesgericht hat die Praxis kritisiert. Trotz dieser umfassenden Kritik hat der Bundesrat im November 2021 daran festgehalten – und gleichzeitig den leidensbedingten Abzug abgeschafft. Dank parlamentarischem Druck soll diese Benachteiligung nun endlich angegangen werden (Motion 22.3377).

Die Motion 22.3377 verlangt, dass sich die Überarbeitung der Bemessungsgrundlagen des IV-Grads «auf anerkannte statistische Methodik und auf den Stand der Forschung abstützt». Dies ist beim Vorschlag des Bundesrats nicht der Fall. Im Entwurf wird vorgeschlagen, dass die gestützt auf die LSE-Tabellen ermittelten Invalideneinkommen pauschal um 10 Prozent reduziert werden sollen. Das gewählte Modell des Pauschalabzugs stellt weder auf das Modell der Tabellenlöhne nach Prof. Riemer-Kafka/Schwegler ab, noch stützt es sich umfassend auf die Studie BASS. Letztere fordert nämlich bei einer pauschalen Lösung einen Abzug von 17 Prozent und die Berücksichtigung zusätzlicher, individueller lohnmindernder Faktoren (wie zum Beispiel Teilzeit, Krankheitsgrad, Alter, Ausbildungsniveau und Branchenerfahrung). Die vom Bundesrat vorgeschlagenen 10 Prozent beziehen sich lediglich auf die Lohndaten von Erwerbstätigen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die aber keine IV-Rente erhalten. Entscheidend ist hingegen der Lohnunterschied zwischen Valideneinkommen und Personen mit einer Teilrente. Letztlich wird auch die Kritik sowohl von Prof. Gächter als auch von alt Bundesrichter Meyer an der Abschaffung fast aller leidensbedingter Abzüge nicht genügend berücksichtigt. Sowohl das Bundesgericht, als auch die rechtswissenschaftliche Literatur (Prof. Meyer/Reichmuth; Prof. Gächter/Dr. Meier), weisen ausdrücklich darauf hin, dass die heute in der IVV verankerte Beschränkung auf den

Teilzeitabzug vor Bundesgericht wohl nicht gestützt würde. Ziel der vorgeschlagenen Reform muss es deshalb sein, dass sich das Bemessungssystem in der IVV an den konstant entwickelten bundesgerichtlichen Vorgaben und Kriterien anlehnt. Das heutige System steht im Widerspruch mit dem Gesetz.

Der SGB kann nachvollziehen, dass ein Pauschalabzug in der Praxis einfacher umsetzbar ist und für die betroffenen Versicherten das Risiko unerklärbarer, unterschiedlicher Handhabungen durch die IV-Stellen verringert. Bei einer Umsetzung mit einer Pauschale fordert er aber einen Abzug von 17 Prozent sowie zusätzlich die Berücksichtigung weiterer lohnmindernder Faktoren – so, dass gesamthaft ein Abzug von bis zu 25 Prozent möglich ist.

Der SGB begrüsst die vorgeschlagene Übergangsbestimmung, welche die Gleichbehandlung aller Versicherten sicherstellt (Abs. 1). Dazu braucht es aber nicht eine vollumfängliche Neubeurteilung des medizinischen Sachverhalts. Die Übergangsbestimmung ist deshalb so zu formulieren, dass die Neuberechnung des Invaliditätsgrads nur dann vorgenommen wird, wenn die Neuberechnung für die versicherte Person zu keiner Schlechterstellung führen würde. Dabei sind die Übergangsbestimmungen der IV-Reform, welche seit Januar 2022 in Kraft ist, zu berücksichtigen.

Der SGB unterstützt auch den Vorschlag des Bundesrats, dass Betroffene, bei denen ein Rentenanspruch aufgrund eines zu geringen Invaliditätsgrads abgelehnt wurde, sich noch einmal neu bei der IV-Stelle anmelden können (Übergangsbestimmung Abs. 2). Dieser Anspruch auf Neuanschuldung sollte aber auf die Gewährung einer Umschulung ausgeweitet werden. Die Verwaltung – insbesondere die IV-Stellen – müssen zudem aktiv auf diese Möglichkeit hinweisen. Unabhängig von der gewählten Methode ist schliesslich entscheidend, dass ihre Validität regelmässig überprüft wird. Der SGB fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, eine weitere Verordnungsbestimmung aufzunehmen, welche eine regelmässige Evaluation der Lohnunterschiede vorsieht.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin